

Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres Entwurf (Stand: 2. März 2000)

A. Zielsetzung

Alle jungen Menschen im Alter von 17 bis 27 Jahren müssen die Möglichkeit haben, sich für die Dauer eines Jahres bzw. 1.700 Einsatzstunden als Freiwillige für einen Dienst in der Gemeinschaft zu engagieren. Darüberhinaus soll grundsätzlich allen Menschen bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze die Möglichkeit gegeben werden, sich als Freiwillige für einen Dienst in der Gemeinschaft zu engagieren. Dazu ist ein rechtlicher Rahmen notwendig, weshalb das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres aus dem Jahre 1964 weiterentwickelt werden muss.

Ziel des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres ist es, entsprechende Anreize zu schaffen bzw. eine Reihe von Härten und materiellen Nachteilen, die einen freiwilligen Dienst in der Gemeinschaft leisten, auszugleichen. Das Gesetz will einen rechtlichen Rahmen schaffen, damit möglichst viele Menschen sich für die Bürgergesellschaft freiwillig engagieren.

B. Wesentlicher Inhalt

35 Jahre nach Einführung einer gesetzlichen Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres sind aufgrund demografischer und gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen Veränderungen notwendig. Im Einzelnen:

- Ausweitung des Personenkreises, der am freiwilligen sozialen Jahr teilnehmen kann
- Ausweitung der Einsatzstellen
- Konkretisierung der Dauer auf zwölf zusammenhängende Monate bzw. 1.700 Einsatzstunden innerhalb von vier Jahren
- Reduzierung der Seminartage von mindestens 25 auf 15
- Aufwertung der FSJ-Bescheinigungen zur FSJ-Card, die eine Legitimation zum Erhalt von Vergünstigungen darstellt - analog zur Jugendgruppenleitercard (JuLeiCa).

C. Alternativen

Einführung eines allgemeinen Dienstjahres.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der einzelgesetzlichen Regelungen müssen im Einzelfall geklärt werden. Gemessen an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, ein soziales Gemeinwesen zu gestalten und insbesondere jungen Menschen ein Lernfeld für soziale Kompetenz zu schaffen, damit sie zu tragenden Säulen einer lebendigen Bürgergesellschaft werden, liegen die finanziellen Auswirkungen im vertretbaren Bereich. Zudem kann dadurch das in der Verfassung verankerte Benachteiligungsverbot Behinderter in Alltagshandeln umgesetzt werden.

Zur Finanzierung der (Mehr-)Kosten stehen die bisherigen Haushaltsmittel für den Zivildienst (rd. 2,7 Mrd. DM) zur Verfügung.

E. Sonstige Kosten

Die kostenmäßigen Auswirkungen auf die einzelnen Bürgerinnen und Bürger können nicht beurteilt werden.

F. Frauenpolitische Auswirkungen

Die Förderung des freiwilligen sozialen Jahres stützt die Bemühungen, Frauen und Männern gleichermaßen ein Lernfeld für soziale Kompetenz zu bieten. In der Vergangenheit nutzten fast ausschließlich junge Frauen die Möglichkeit, ein freiwilliges soziales Jahr zu absolvieren.

Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz am beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Voraussetzungen

- (1) Das freiwillige soziale Jahr wird gefördert, wenn die in den Nummern **1 bis 7** genannten Bedingungen erfüllt sind.
 1. Das freiwillige soziale Jahr **bietet die Möglichkeit, Persönlichkeit sowie soziale Kompetenz zu entwickeln und für die Gemeinschaft zu handeln.** Es wird ganztägig als **überwiegend pädagogische, begleitende,** pflegerische, **versorgerische** oder hauswirtschaftliche Hilfstätigkeit geleistet.
 2. Das freiwillige soziale Jahr wird pädagogisch **und fachlich** begleitet. Die pädagogische **und fachliche** Begleitung wird von einem der in § 2 genannten Träger des freiwilligen sozialen Jahres sichergestellt, mit dem Ziel, soziale Erfahrung zu vermitteln und das Verantwortungsbewußtsein für das Gemeinwohl zu stärken. Die pädagogische **und fachliche** Begleitung umfasst die fachliche Anleitung der Helferinnen und Helfer durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der zentralen Stelle des Trägers mit Unterstützung durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Die Seminare werden für die Helferinnen und Helfer durchgeführt; sie wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen sozialen Jahr mindestens **15** Tage. Die Seminarzeit gilt als Arbeitszeit. Die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht.
 3. Das freiwillige soziale Jahr wird **überwiegend** in Einrichtungen (Einsatzstelle) der **öffentlichen und freien** Wohlfahrtspflege geleistet, **vor allem in Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Altenhilfe, der Krankenhilfe sowie der Familienhilfe.**
 4. Das freiwillige soziale Jahr wird zwischen der Vollendung des 17. Lebensjahres **und bis zur Erreichung der Altersgrenze für die Erlangung laufender Bezüge aus der Rentenversicherung, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres,** für die Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. **Die Zivildienstzeit wird auf die Dauer des freiwilligen sozialen Jahres angerechnet, sofern der Freiwillige dieselbe Tätigkeit in der Einsatzstelle wie im Rahmen des Zivildienstes ableistet. Die Träger des freiwilligen sozialen Jahres sind verpflichtet, den Einsatzstellen entsprechende Kontingente für FSJ-Plätze zur Verfügung zu stellen. Teilnehmen können alle, die in Deutschland oder in einem Land der Europäischen Union (Unionbürger) ihren ständigen Wohnsitz haben.**
 5. **In Einzelfällen können sich die Helferinnen und Helfer verpflichten, im Zeitraum von vier Jahren eine Gesamtzahl von 1.700 Einsatzstunden zu leisten.**
 6. Das freiwillige soziale Jahr kann in Ausnahmefällen in geeigneten Einrichtungen schon nach Vollendung des 16. Lebensjahres geleistet werden, wenn die Helferinnen und Helfer körperlich und geistig den Anforderungen der ihrem Alter gemäßen Hilfstätigkeit gewachsen sind. Die mehrmalige Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und die Ableistung

- sowohl eines freiwilligen sozialen Jahres als auch eines freiwilligen ökologischen Jahres ist nicht zulässig.
7. Den Helferinnen und Helfern dürfen nur Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und ein angemessenes Taschengeld gewährt sowie Aufwendungen für Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzt werden. Werden Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung nicht gestellt, dürfen jeweils entsprechende Geldersatzleistungen gewährt werden. Ein Taschengeld ist angemessen, wenn es 6 vom Hundert der in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt.
- (2) Das freiwillige soziale Jahr kann auch im europäischen Ausland geleistet werden wenn der Träger seinen Hauptsitz im Inland hat.
- (3) Die Förderung des freiwilligen sozialen Jahres richtet sich nach
- § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst,
 - § 34 Nr.3 des Hochschulrahmengesetzes,
 - § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr.6 des Einkommensteuergesetzes,
 - § 14 Abs. 2 Nr.1 des Vermögensteuergesetzes,
 - § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr.2 des Lastenausgleichsgesetzes,
 - § 134, § 344 Abs. 2, § 346 Abs. 2 Nr.3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
 - § 576 Abs. 7, § 583 Abs. 3 Satz 1, § 595 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung
 - § 33 b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes,
 - § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 des Bundeskindergeldgesetzes,
 - § 7 Nr.3, § 10 Abs. 2 Nr.3, § 249 Abs. 2 Nr.2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 - § 5 Abs. 2 Satz 2, § 48 Abs. 4 Nr.2 a, § 168 Abs. 1 Nr.1 des Sechsten Buche. Sozialgesetzbuch,
 - § 1 Abs. 1 Nr.2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr,
 - § 1 Abs. 1 Nr.2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr.

§ 2 Träger des freiwilligen sozialen Jahres

- (1) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Sinne dieses Gesetzes sind zugelassen
1. die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und ihre Untergliederungen,
 2. die Kirchen,
 3. die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 4. **die im Deutschen Behindertenrat zusammengeschlossene Verbände und ihre Untergliederungen**
 5. **die im Deutschen Bundesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände und ihre Untergliederungen.**
- (2) Die zuständige Landesbehörde kann weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres zulassen, wenn sie für eine den Bestimmungen des § 1 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

§ 3 Bescheinigung

- (1) Der Träger des freiwilligen sozialen Jahres darf personenbezogene Daten nach Absatz 2 Satz 2 Nr.1 bis 3 im Rahmen eines privatrechtlichen Teilnehmerverhältnisses beim Teilnehmenden nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Begründung Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Teilnehmerverhältnisses oder zu Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Teilnehmerplanung und des Teilnehmereinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Die in Absatz 2 Satz 2 genannten Daten sind nach Beendigung des freiwilligen sozialen Jahres zu löschen. Der Träger darf die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 genannten Daten sowie den Zeitraum der Teilnahme, mit Ausnahme des Geburtsdatums, mit Einwilligung des Teilnehmenden über den in Satz 2 bestimmten Zeitpunkt hinaus zur Kontaktpflege mit den ehemaligen Teilnehmenden speichern und nutzen. Ferner dürfen diese Daten mit Einwilligung des Teilnehmenden an ein Forschungsinstitut zum Zwecke der Durchführung eines Forschungsvorhabens über die persönlichen Auswirkungen des freiwilligen sozialen Jahres für jeden Teilnehmenden übermittelt werden. Die Übermittlung an ein Forschungsinstitut zu dem in Satz 4 genannten Zweck ist nur bis zum Ende des fünften Jahres nach dem jeweiligen Abschluss der Teilnahme am freiwilligen sozialen Jahr zulässig.
- (2) Der Träger des freiwilligen sozialen Jahres stellt der HelferIn oder dem Helfer zu Beginn des freiwilligen sozialen Jahres eine Bescheinigung aus. Sie muss enthalten
1. Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum der HelferIn oder des Helfers,
 2. die Angabe des Zeitraums, für den die HelferIn oder der Helfer sich zum freiwilligen sozialen Jahr verpflichtet hat,
 3. die Erklärung, dass die Bestimmungen des § 1 während der Durchführung des freiwilligen sozialen Jahres beachtet werden,
 4. die Bezeichnung des Trägers des freiwilligen sozialen Jahres,
 5. im Falle des § 2 Abs. 2 die Bezeichnung der Zulassungsbehörde sowie des Zulassungsbescheides.

Die Bescheinigung (FSJ-Card) nach Abs. 2 dient vorrangig zur Legitimation gegenüber Eltern und gesetzlichen Betreuern von betreuten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Behörden und anderen Stellen sowie Einrichtungen.

- (3) Der Träger des freiwilligen sozialen Jahres stellt der HelferIn oder dem Helfer nach Abschluss des freiwilligen sozialen Jahres eine Bescheinigung aus. Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 bis 5 gilt entsprechend; außerdem muss die Bescheinigung den Zeitraum enthalten und die Einrichtung des freiwilligen sozialen Jahres benennen. **Sie dient ferner zur Legitimation für den Erhalt von Vergünstigungen auf dem weiteren Berufsweg.**

Abschnitt II

§ 4 Änderung des Kindergeldgesetzes

(überholt)

§ 5 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

(Die Änderung ist in V E 64 eingearbeitet.)

§ 6 Änderung der Reichsversicherungsordnung

(Die Änderungen sind in V E 1, V E 23 und V E 50 eingearbeitet; V E 23 ist aufgehoben).

§ 7 Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

(aufgehoben)

§ 8 Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

(aufgehoben)

§ 9 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

(Die Änderung ist in V F 30 eingearbeitet).

§ 10 Hinweis auf Lastenausgleichsgesetz

Bei der Anwendung des § 265 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sowie des § 272 Abs. 3 Satz 1 und des § 275 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes wird ein freiwilliges soziales Jahr (§ 1) einer Ausbildung gleichgestellt.

§ 11 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

(Die Änderung ist in I H 40 eingearbeitet.)

§ 12 Änderung des Bundesbeamtengesetzes

(Die Änderung ist in I H 10 eingearbeitet.)

§ 13 Änderung des Einkommensteuergesetzes

(Die Änderung ist in VII B 10 eingearbeitet.)

§ 14 Änderung des Vermögenssteuergesetzes

(Die Änderung ist in VII B 17 eingearbeitet.)

§ 15 Anwendung der Arbeitsschutzbestimmungen und des Bundesurlaubsgesetzes

Auf eine Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres finden die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz Anwendung.

Abschnitt III

§ 16 Berlinklausel

(gegenstandslos)

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom in kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt

Der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V. und andere Behindertenverbände auf Landes- und Bundesebene sind besorgt darüber, wie in Zukunft die Betreuung behinderter Menschen sicher gestellt werden kann. Ursache für diese Besorgnis ist die bundespolitische Diskussion über die Verkürzung bzw. die Abschaffung des Zivildienstes. Seit seiner Einführung 1961 hat sich der Zivildienst zu einer wichtigen Stütze im sozialen Bereich entwickelt.

Andererseits zeigt sich, dass zunehmend junge Menschen bereit sind, sich als Freiwillige für die Gesellschaft zu engagieren. Die bisher vorhandenen Plätze im Freiwilligen Sozialen Jahr reichen nicht aus. Gleichzeitig werden zunehmend Stimmen laut, grundsätzlich für Menschen bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze die Möglichkeit zu schaffen, sich als Freiwillige für die Gesellschaft zu engagieren.

35 Jahre nach Einführung einer gesetzlichen Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres haben sich die demografischen und gesamtgesellschaftlichen Voraussetzungen verändert, so dass eine Anpassung bzw. Neufassung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres geboten ist. Die Behindertenverbände diskutieren daher in jüngster Zeit Vorschläge, das bestehende Freiwillige Soziale Jahr zu reformieren.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Neuregelungen vor:

- 1. Ausweitung des Personenkreises, der am Freiwilligen Sozialen Jahr teilnehmen kann**
Die Nachfrage nach Plätzen im Freiwilligen Sozialen Jahr steigt jährlich an. Zu 90 % sind es junge Frauen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren. Der Bericht der Enquete-Kommission „Jugend – Arbeit – Zukunft“ (Lt-Drs. 12/3570) weist ebenfalls auf ein zu schaffendes „Freiwilligengesetz“ hin (Lt-Drs. 12/3570, S. 240). Einer Mitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zufolge, nahmen im Jahr 1999 bundesweit 11.250 Jugendliche an einem Freiwilligen Sozialen Jahr teil.

Die Landesstudie 1997 zum bürgerschaftlichen Engagement in Baden-Württemberg, die vom Sozialministerium Baden-Württemberg in Auftrag gegeben wurde, brachte teils überraschende Ergebnisse zu Tage. Auf die Frage, ob sie – falls angesprochen – eventuell bereit wären, sich bürgerschaftlich zu engagieren, antwortete 69 % aller Befragten mit ja. Legt man allerdings die Maßstäbe der „Geislingen-Studie“ an (Eindruck, etwas bewegen zu können und Bereitschaft für bürgerschaftliches Engagement auch Zeit aufzuwenden), dann ergeben sich für Baden-Württemberg insgesamt 34 % engagement bereite Bürger.

Im Zuge der Verwirklichung der Europäischen Union und der Umsetzung des Grundsatzes der Freizügigkeit soll das Freiwillige Soziale Jahr allen Unionsbürgerinnen und –bürger, unabhängig von ihrem ständigen Wohnsitz offen stehen.

2. **Ausweiten des Kreises der Einsatzstellen**

Die Einsatzstellen für das Freiwillige Soziale Jahr werden erweitert und den Einsatzstellen für den Zivildienst gleichgestellt.

3. **Reduzierung der Seminartage**

Eine Reduzierung der vorgeschriebenen pädagogischen Begleitung der Helferinnen und Helfer in Form von Seminaren erscheint notwendig. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Reduzierung der Seminartage von 25 Tage auf 15 Tage vor. Damit greift der Entwurf die Kritik auf, das Freiwillige Soziale Jahr sei zu stark durch eine umfassende pädagogische Begleitung geprägt. Mehr Zeit soll daher der Begleitung der Helferinnen und Helfer bei der jeweiligen Einsatzstelle eingeräumt werden.

4. **Dauer des Freiwilligen Sozialen Jahres**

Die Dauer des Freiwilligen Sozialen Jahres wird auf zwölf zusammenhängende Monate bzw. 1.700 Einsatzstunden innerhalb von vier Jahren festgeschrieben. In der Praxis hat sich gezeigt, dass insbesondere eine Dienstzeit von sechs Monaten Einsatzstellen vor besondere Schwierigkeiten stellt (Einarbeitung, Verlässlichkeit, ...). Das Freiwillige Soziale Jahr soll wieder vorrangig „ein Jahr für sich selbst“, zum Erlernen sozialer Kompetenzen sowie zur Berufsfindung dienen. Dazu erscheint eine zusammenhängende Dienstzeit von zwölf Monaten für sinnvoller.

Alternativ soll die Möglichkeit geschaffen werden, innerhalb vier Jahren 1.700 Einsatzstunden abzuleisten. Diese Variante könnte insbesondere für Studentinnen und Studenten (FSJ in den Semesterferien) sowie für Berufstätige („Sabbatjahr“) interessant sein.

5. **Schaffen von Anreizen und Vergünstigungen**

Um verstärkt Menschen für einen freiwilligen Dienst in der Gemeinschaft zu gewinnen, sind Anreize zu schaffen. Da die Gruppe der Freiwilligen sehr heterogen zusammengesetzt ist, bedarf es einer Vielfalt von Anreizen. Denkbar sind beispielsweise: Anerkennung bei der Vergabe von Studienplätzen, Anerkennung als Studienpraktikum oder als Zusatzqualifikation bei der Arbeit, Berücksichtigung bei Kindergeld und Ortszuschlag, Vergünstigungen bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei Eintritten bei öffentlichen und privaten Einrichtungen (z.B. Schwimmbad, Museen, Bibliotheken, Kino).

6. **Anrechnung des Zivildienstes**

Der Zivildienst wird durch die zeitliche Verkürzung (in Zusammenhang mit der allgemeinen Wehrpflicht bzw. dem abzuleistenden Grundwehrdienst) den Bedürfnissen des Klientels und der Dienste / Einrichtungen nach Planbarkeit, Kontinuität und Aufbau einer persönlichen Beziehung immer weniger gerecht. Um weiterhin in der persönlichen Betreuung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen Jahreskontinuität sicher zu stellen, brauchen Zivildiensteinsatzstellen vergleichbare Angebote zur Aufstockung der Zivildienstzeit. Durch Anrechenbarkeit der Zivildienstzeit auf die FSJ-Dauer und eine Garantie von FSJ-Platzkontingenten könnten sie zusammen mit der Zivildienst-Einverständniserklärung auch gleichzeitig eine FSJ-Verpflichtung vereinbaren.

II. **Finanzielle Auswirkungen**

Die im Bundeshaushalt veranschlagten Finanzmittel zur Sicherung des Zivildienstes (rd. 2,7 Mrd. DM) können bei dessen Kürzung bzw. Abschaffung für eine angemessene Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres eingesetzt werden.

LV für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V.
Haußmannstraße 6 • 70188 Stuttgart

Die Bundesländer sollen sich an der Finanzierung der (Mehr-)Kosten angemessen beteiligen
(z.B. im Rahmen der Förderung zum bürgerschaftlichen Engagement).

B. Einzelbegründung

Zu § 1:

Das Freiwillige Soziale Jahr soll vorrangig die Möglichkeit bieten, Persönlichkeit sowie soziale Kompetenz zu entwickeln. Festgehalten wird daher auch bei einer Reform des Freiwilligen Sozialen Jahres, dass – unabhängig von der Einsatzstelle – die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres bei einer zentralen Trägerorganisation verbleibt. Diese ist u.a. für die einführende und begleitende Betreuung der Helferinnen und Helfer zuständig. Die zu organisierenden Seminare haben das Ziel, soziale Erfahrung zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Dennoch wird es aus heutiger Sicht als ausreichend betrachtet, die Zahl der vorgeschriebenen Seminartagen von 25 auf 15 Tage zu verkürzen.

Deutlich erweitert wird der Kreis der möglichen Einsatzstellen, um den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Freiwilligen Sozialen Jahr eine umfassende Wahlmöglichkeit zu bieten. Im übrigen wird die Art der möglichen Einsatzstellen den Einsatzstellen für den Zivildienst angepasst.

Untersuchungen zeigen, dass ein Großteil der Bevölkerung bereit ist, sich freiwillig zu engagieren. Die Neufassung des Gesetzes soll diesem Wunsch Rechnung tragen. Deshalb wird der Personenkreis über die Altersgrenze 27 Jahre hinaus auf das 65. Lebensjahr sowie dem Grundsatz eines vereinten Europas folgend auf alle Unionsbürgerinnen und –bürger erweitert.

Als Hinderungsgrund für die Teilnahme an einem Freiwilligen Sozialen Jahr nannten junge Männer häufig die allgemeine Wehrpflicht (bzw. den Zivildienst). Die geplanten Vergünstigungen führen dazu, dass das Freiwillige Soziale Jahr für alle attraktiv ist. Junge Männer, die einen (verkürzten) Zivildienst ableisten dürfen den jungen Frauen, die sich von Anfang an für ein Freiwilliges Soziales Jahr entschieden haben, entsprechend dem verfassungsrechtlich verankerten Gleichstellungsgebotes nicht schlechter gestellt werden. Deshalb wird die bereits geleistete Zivildienstzeit auf das Freiwillige Soziale Jahr angerechnet, sofern dieses bei der gleichen Einsatzstelle geleistet wird. Die Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres werden daher verpflichtet, entsprechende Kontingente zur Verfügung zu stellen.

Bedingt durch das Spannungsfeld, einerseits möglichst frühzeitig in das Berufsleben eintreten zu können und andererseits der Bereitschaft, sich freiwillig für ein Jahr Dienst in der Gemeinschaft zu leisten, wird ausnahmsweise die Möglichkeit geschaffen, ein Freiwilliges Soziales Jahr in Form von 1.700 Stunden verteilt auf bis zu vier Jahre zu leisten. Die Stundenzahl entspricht den Einsatzstunden eines zwölfmonatigen zusammenhängenden Freiwilligen Sozialen Jahres. Die neu geschaffene Ausnahme bietet insbesondere Studentinnen und Studenten eine Chance, z.B. in den Semesterferien sich freiwillig zu engagieren. Andererseits erleichtert es auch Berufstätigen, an einem Freiwilligen Sozialen Jahr teilzunehmen, z.B. um Zeiten der Arbeitslosigkeit oder andere Wartezeiten zu überbrücken.

Zu § 2:

Der Kreis der Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres wird erweitert und die Selbsthilfeorganisationen in der Behindertenhilfe, sofern sie in der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte zusammengeschlossen sind, sowie um die im Deutschen Bundesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände. Der Gesetzentwurf greift hier die Vorschläge der Verbände auf.

Zu § 3:

Eine Aufwertung der Bescheinigungen über die Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr ist rind-
gend geboten. Deshalb wird analog zur Jugendgruppenleitercard (JuLeiCa) eine FSJ-Card ein-
geführt. Diese dient vor allem als Legitimation sowie zum Erhalt verschiedener Vergünstigungen
während des Freiwilligen Sozialen Jahres (vgl. auch Punkt 5 der Begründung zum Allgemeinen
Teil).